

**„Blindflug“?!
Normsetzung und Normanwendung in der Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der
empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung**

Wolfgang Heinz

Jugendkriminalrecht ist – im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht – weitestgehend taterorientiert. Die Sanktionen sollen den jungen Menschen befähigen, künftig ein straftatenfreies Leben zu führen. Ob die zur Verfügung stehenden Sanktionen sowie ihre konkrete Anwendung hierzu geeignet und erforderlich sind, ist eine empirisch zu klärende Frage. Es genügt nicht, dies zu hoffen oder zu glauben, es bedarf der empirischen Prüfung und Bestätigung. Was sich als ungeeignet oder gar schädlich erwiesen hat, darf nicht mehr verhängt werden und ist vom Gesetzgeber aufzuheben.

Ziel der empirischen Sanktionsforschung ist es zu ermitteln, gegen welche Tätergruppe welche Sanktionen verhängt werden, um mögliche Fehlentwicklungen der Normanwendung erkennen zu können. Aktenanalysen liefern zwar vertiefte Befunde, sind aber zumeist regional und zeitlich begrenzt. Die gegenwärtigen Kriminalstatistiken sind hierzu ebenfalls nur begrenzt geeignet. Diese Befund ist zwar allseits anerkannt, auch von der Bundesregierung. Vorschläge zur Optimierung wurden aber bislang noch nicht umgesetzt.

Erstmals wurde in den beiden Koalitionsverträgen von 2018 und 2021 die Orientierung der Kriminalpolitik an „Evidenz“ vereinbart. Ferner soll im Austausch mit Wissenschaft die bisherige Gesetzgebung evaluiert werden. Damit wird auf Wirkungsforschung Bezug genommen, deren Ziel es ist zu klären, ob die verfügbaren bzw. verhängten Sanktionen geeignet sind, das Ziel der Rückfallvermeidung bzw. –verringerung zu erreichen. Bei einer Orientierung an Evidenzen bei Normsetzung und Normanwendung müsste erstens der gegenwärtige Stand empirisch gesicherten Wissens nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch beachtet werden. Zweitens müssten die zahlreichen, derzeit noch bestehenden Wissenslücken durch Forschungsaufträge geschlossen werden. Drittens müsste dafür Sorge getragen werden, dass den Normanwendern entsprechende Kenntnisse vermittelt werden.

Wenn Evidenzen fehlen oder nicht beachtet werden, befinden sich Normsetzung und Normanwendung im „Blindflug“. Die DVJJ bemüht sich seit mehr als 100 Jahren dem durch die Vermittlung empirischer Befunde und hierauf gestützter kriminalpolitischer Stellungnahmen entgegenzuwirken. Eine Evaluation dieser Bemühungen wäre ein eigenes Forschungsprojekt.

Wolfgang Heinz, Prof. em. Dr., Universität Konstanz